

GESCHÄFTSREGLEMENT

Im vorliegenden Geschäftsreglement gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche und diverse Personen.

Grundlage

Art. 1

Die Grundlage dieses Geschäftsreglements bilden die Statuten der Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung lia in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Entlöhnung

Art. 2

1 Die Arbeit der Vorstandsmitglieder für die lia ist ehrenamtlich.
2 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer ihres Vorstandsmandats vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
3 Vereinsmitglieder, die in Kommissionen des Landes oder der Gemeinden sowie in Arbeitsgruppen tätig sind, haben keinen Anspruch auf Entlohnung oder dergleichen durch die lia.

Vertretung nach aussen

Art. 3

1 Die lia wird nach aussen durch den Präsidenten, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vertreten.
2 Für Korrespondenz genügt die einfache Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.
3 Für Bankgeschäfte haben der Präsident, die Geschäftsstelle und der Kassier jeweils Einzelzeichnungsrecht.

Geschäftsstelle und Kassier

Art. 4

1 Der Vorstand bestellt gemäss Statuten Art. 19 und Art. 20 eine Geschäftsstelle und einen Kassier.
2 Die Höhe der Entlöhnung dieser beiden Stellen wird vom Vorstand festgelegt und hat im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages zu liegen.

Finanzen, Vereinsvermögen

Art. 5

1 Die Verwaltung des Vereinsvermögens liegt im Aufgabenbereich des Vorstandes.
2 Die Rechnungsführung, der Zahlungsverkehr, sowie die jährliche Erstellung der Betriebs- und Vermögensrechnung liegt im Aufgabenbereich des Kassiers.
3 Allfällige Geldanlagen von Vereinsvermögen, ausserhalb von Sparkonten, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Änderung Reglement

Art. 6

Änderungen dieses Reglements werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Geschäfts-Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2024 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.